

Landesverband Nordostdeutschland der gewerblichen Berufsgenossenschaften 12161 Berlin, Fregestr. 44

Telefon: (030) 851 05-5220, Telefax: (030) 851 05-5225

E-Mail: service@berlin.lvbg.de

26.09.2006 No/tg

An die

Durchgangsärzte, Chefärzte der am

Chefärzte der am stationären berufsgenossenschaftlichen Verletzungsartenverfahren beteiligten Krankenhäuser (unfallchirurg., chirurg., neurochirurg., kinderchirurg. und orthopädischen Abteilungen), Verwaltungsdirektoren der beteiligten Krankenhäuser

## Rundschreiben D 7/2006

Verlegung von Unfallverletzten auf Verlangen des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf konkrete Anfrage weisen wir auf Folgendes hin:

Nach § 26 SGB VII bestimmt der Unfallversicherungsträger im Einzelfall Art, Umfang und Durchführung der Heilbehandlung sowie die Einrichtungen, die diese Leistungen erbringen, nach pflichtgemäßem Ermessen. Danach fällt dem Unfallversicherungsträger die umfassende Zuständigkeit und Gesamtverantwortung für die Heilbehandlung zu. Er kann die Leistungen in eigenen Einrichtungen erbringen oder in völliger Vertragsfreiheit auf dem Markt nachfragen.

Auch im Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger ist in Ltnr. 7 und 8 geregelt, dass der Unfallversicherungsträger sowohl hinsichtlich der Behandlung als auch der Untersuchung die Ärzte oder die Krankenhäuser bestimmen kann. Auf sein Verlangen leitet dabei der behandelnde Arzt den Unfallverletzten unverzüglich dem vom Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bezeichneten Arzt zur Untersuchung zu.

Mit freundlichen Grüßen Der Geschäftsführer

(Nolting)